

Ordnung Wasserwacht

der Wasserwacht Leipzig-Land



Gremiendurchlauf:

1. Erarbeitung durch Vorstand 12/06
2. Einarbeitung Änderungsvorschläge WW 12/06
3. Vorstellung im Präsidium 2/07
4. Abstimmung mit Justitiar Freigabe an OG`s 27.02.2007
5. Beschlossen durch die Kreisversammlung Wasserwacht am 10.05.2007
6. Bestätigt durch das Präsidium am 19.01.2007

Bestätigt:

gez. Schuster

Kreisleiter der Wasserwacht Leipzig-Land

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

Änderungen bzw. Nachdruck dieser Ordnung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V.



Kreisverband Leipzig-Land e.V.
Schulstarße 15, 04442 Zwenkau

Zwenkau, 10. Mai 2007

Ordnung der Wasserwacht Leipzig-Land e.V.

§ 1 - Bezeichnung und Wesen

Die Wasserwacht Leipzig-Land ist eine Gemeinschaft im DRK Landesverband Sachsen e.V.. Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen und der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes sowie den für verbindlich erklärten Richtlinien des Präsidiums und Präsidialrates des DRK Bundesverbandes, des DRK Landesverbandes Sachsen e.V. und des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V..

Der Wasserwacht gehören Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder an.

Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift WASSER / WACHT.

§ 2 - Ziele und Aufgaben

(1) Ziele der Wasserwacht sind

- die Verhinderung des Ertrinkungstodes,
- die Durchführung der damit verbundenen vorbeugenden Maßnahmen,
- die Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport und
- die Leistungen von Erste-Hilfe-Maßnahmen.

(2) Zur Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die Wasserwacht folgende Aufgaben:

- Durchführung des Wasserrettungsdienstes
- Aus- und Fortbildung von geeigneten Einsatzkräften
- die Verbreitung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Schwimmens und Rettungsschwimmens in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden
- Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung besonderer Einheiten für den Einsatz bei Großschadensereignissen
- Durchführung von Aufgaben, die der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes von staatlichen Stellen oder Behörden übertragen werden
- Suche und Bergung von Ertrunkenen
- Mitwirkung beim Natur- und Gewässerschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Mitwirkung bei den Rotkreuzaufgaben gemäß § 2 DRK Satzung
- Mitwirkung bei der Gesundheitshilfe, Gesundheitsbildung und vorbeugenden Gesundheitspflege
- Das DRK als staatlich anerkannte Nationale Hilfsgesellschaft in Deutschland fühlt sich gemäß Art. 3 der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung verpflichtet, der Bundeswehr, dem BGS, den Behörden und dem weiteren öffentlichen Dienst bei Bedarf Ausbildungs- und sonstige Hilfe zu leisten, um deren Erfordernisse abzudecken.

Die Wasserwacht ist gemäß ihrer Aufgabenstellung eine humanitäre, gemeinnützige und wassersporttreibende Gemeinschaft im Deutschen Roten Kreuz.

Die Aufgaben der Wasserrettung werden im DRK-Kreisverband Leipzig-Land e.V. ausschließlich durch die Wasserwacht erfüllt.

§ 3 - Gliederung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die Wasserwacht in Fachdienste und Ausbildungsbereiche.
- (2) Fachdienste sind ein Zusammenschluss von Gruppen oder Angehörigen innerhalb einer Gemeinschaft, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, gemeinsam einen bestimmten Teilbereich des Aufgabenspektrums der Gemeinschaft zu erfüllen. Ausbildungsbereiche sind Dienste, die die Fach- und Breitenausbildung inner- und außerhalb der Gemeinschaft durchführen.

Fachdienste der Wasserwacht sind:

- Wasserrettungsdienst
- Naturschutzdienst

Ausbildungsbereiche in der Wasserwacht sind:

- Schwimmen
- Rettungsschwimmen
- Tauchen
- Bootsdienst
- Natur- und Gewässerschutz

Kinder und Jugendliche nehmen unter Anleitung erfahrener und fachlich geeigneter Angehöriger der Wasserwacht an allen Aktivitäten unter Beachtung der Altersbesonderheiten teil. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Jugendlichen bis 16 Jahre im DRK hiervon unberührt.

- (3) Die einzelnen Fachdienste und Ausbildungsbereiche arbeiten nach eigenen Ausbildungs-, Prüfungs- und Dienstvorschriften.

§ 4 - Zugehörigkeit

- (1) Jungmitglieder

Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können als Jungmitglieder der Wasserwacht aufgenommen werden. Sie sind Jungmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Die Jungmitglieder sind in Kindergruppen vereinigt. Ihre Interessen vertritt der jeweilige Gruppenleiter in der Wasserwacht, da sie kein Stimmrecht haben.

- (2) Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der Wasserwacht ist mit der Mitgliedschaft im DRK in den jeweiligen Ortsvereinen verbunden. Die Mitgliedschaft im DRK Kreisverband / Ortsverein regelt die jeweilige Satzung.

Mitglied der Wasserwacht kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ordnung der Wasserwacht Leipzig-Land anerkennt.

Das Mitglied verpflichtet sich, während der Dauer seiner Zugehörigkeit zur Wasserwacht ihre Ziele zu unterstützen und bei der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Wasserwacht endet durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ortsgruppenleitung, Ausschluss oder Tod.

Ein Mitglied kann bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung der Wasserwacht durch die Ortsgruppenleitung aus der Wasserwacht ausgeschlossen werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung des DRK wird entsprechend den dort getroffenen Festlegungen verfahren.

Das Ende der Mitgliedschaft ist von der Wasserwacht-Ortsgruppenleitung durch Beschluss festzustellen und dem Betroffenen sowie der Wasserwacht Kreisleitung und dem DRK-Kreisvorstand mit schriftlicher Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss hat der Betroffene das Recht der Beschwerde bei der nächst höheren Leitung. Die Beschwerde- und Disziplinarordnung nach § 18 dieser Ordnung ist sinngemäß anzuwenden.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das in Besitz befindliche Eigentum der Wasserwacht und des DRK an die zuständigen Einrichtungen zurückzugeben.

§ 5 - Rechte und Pflichten

Über die Rechte und Pflichten als Mitglieder des DRK hinaus haben die Angehörigen der Wasserwacht das Recht

- zum Tragen der Dienstbekleidung,
- zur schriftlichen Bestätigung geleisteter Dienste und Ausbildungsabschlüsse,
- auf Aus-, Fort- und Weiterbildung und
- auf Erstattung von Schäden, die Ihnen durch die Mitwirkung im Rotkreuzdienst und bei der Wasserrettung entstanden sind,

und die Pflicht, den Weisungen der vorgesetzten Führungskräfte Folge zu leisten, sich den geforderten Ausbildungsnormen und Prüfungen für die einzelnen Fachdienste und Ausbildungsbereichen zu unterziehen, an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen sowie Geräte und Ausrüstung pfleglich zu behandeln.

§ 6 - Organisationsstruktur

- (1) Auf örtlicher Ebene bildet die Wasserwacht eigene Ortsgruppen.
- (2) Bei mehreren Ortsgruppen Wasserwacht in einem DRK Kreisverband erfolgt die Bildung einer Kreisleitung der Wasserwacht. Diese Kreisleitung der Wasserwacht wählt einen Leiter der Wasserwacht des Kreises, der die Wasserwacht im Präsidium des DRK Kreisverbandes vertritt.
- (3) Wasserwacht-Ortsgruppen wählen eigenständige Leitungen, die für die Organisationsarbeit verantwortlich sind. Diesen sollen angehören:
 - Leiter der Wasserwacht-Gemeinschaft
 - Stellvertretender Leiter der Wasserwacht-Gemeinschaft
 - Technischer Leiter
 - bei Bedarf weitere Vertreter, die von ihrer Gliederung gewählt werden.

Die Jungmitglieder werden durch einen von ihnen gewählten Jugendwart in den jeweiligen Leitungen vertreten. Der Jugendwart ist gleichzeitig Bindungsmitglied zum Ju-

gendrotkreuz.

- (4) Die Kreisversammlung der Wasserwacht ist das oberste Organ der Wasserwacht im Kreisverband. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen und setzt sich aus den gewählten Mitgliedern der Kreisleitung Wasserwacht und aus den Delegierten der Ortsgruppen zusammen. Der Delegiertenschlüssel wird durch die Kreisleitung Wasserwacht beschlossen. Die Anzahl der Delegierten muss größer sein als die Anzahl der gewählten Mitglieder der Kreisleitung Wasserwacht. Jeder Delegierte mit vollendetem 16. Lebensjahr hat eine Stimme.
- (5) Die Kreisversammlung der Wasserwacht wählt eine Kreisleitung Wasserwacht. Die Kreisversammlung der Wasserwacht entscheidet über alle grundsätzlichen Probleme der Wasserwacht. Sie hat das Weisungs- und Kontrollrecht für die Wasserwacht.
- (6) Eine außerordentliche Kreisversammlung der Wasserwacht Leipzig-Land ist durchzuführen, wenn 50 % der Mitglieder der Kreisleitung oder 30 % der Ortsgruppenleitungen einen schriftlichen Antrag stellen. Spätestens 6 Wochen nach der Antragseinreichung ist die Kreisversammlung durchzuführen.
- (7) Eine Änderung dieser Ordnung der Wasserwacht Leipzig-Land kann nur durch die Kreisversammlung Wasserwacht mit zwei Drittel Mehrheit beantragt werden. Diese Ordnung der Wasserwacht wird durch das Präsidium des Kreisverbandes bestätigt.
- (8) Kreisleitung Wasserwacht
Zwischen den Kreisversammlungen ist die Kreisleitung für alle Belange der Wasserwacht im Verbandsgebiet des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V. zuständig. Ihr obliegt die Geschäftsführung zwischen den Sitzungen der Kreisversammlung der Wasserwacht. Ihr gehören die gewählten Mitglieder an. Die Anzahl der Mitglieder ergibt sich aus der Anzahl der Ortsgruppen. Aus jeder Ortsgruppe wird ein Vertreter in die Kreisleitung gewählt. Aus deren Mitte sind mindestens folgende Funktionen zu besetzen:
 - Kreisleiter
 - Stellv. Kreisleiter
 - Technischer Leiter
- (9) Die Amtszeit der Kreisleitung beträgt 3 Jahre. Sie endet mit dem ersten Zusammentreten der neu gewählten Kreisleitung.
Die Kreisleitung organisiert Ausbildungslehrgänge für wasserwacht-spezifische Lehrscheine. Sie erarbeitet Richtlinien und Empfehlungen für die Arbeit der Wasserwacht Leipzig-Land und delegiert zu den Weiterbildungen des Landesverbandes.
- (10) Der Kreisleiter der Wasserwacht ist Mitglied im Präsidium des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V.. Bei Dringlichkeiten kann der Kreisleiter Entscheidungen zu laufenden Geschäften treffen. Die Zustimmung der Kreisleitung ist nachträglich in geeigneter Form einzuholen.
- (11) Die Vertretung auf der Landesebene der Wasserwacht erfolgt durch den Kreisleiter Wasserwacht oder einen Stellvertreter.

§ 7 - Leitungs- und Führungskräfte

- (1) Die Leitungskräfte sind für die Gemeinschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, den dienstlichen Verkehr mit den Vorständen und Wasserwachtleitungen sowie für die Gemeinschaftspflege zuständig.
- (2) Führungskräfte der Wasserwacht werden auf allen Ebenen des DRK zur Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes und von Einsätzen tätig. Sie werden von den Leitungen der Wasserwacht-Gemeinschaften entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation berufen. Die vorgeschriebene Führungskräfte-Ausbildung ist nachzuweisen.

§ 8 - Aufgaben von Führungskräften

Führungskräfte sind für die Ausführung des täglichen Dienstes bzw. die Einsatzbereitschaft ihrer zugewiesenen Einheiten zuständig und tragen der Gemeinschaftsleitung gegenüber die Verantwortung. Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus- und Fortbildung bzw. Anleitung der Wasserwacht-Angehörigen zu sorgen.

§ 9 - Voraussetzung für Wahl und Ernennung

1. Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften sind:
 - Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz
 - Vorgeschriebene Ausbildungen gemäß Ausbildungsvorschrift
 - Erfahrungen in der praktischen RotkreuzarbeitFührungskräfte haben fehlende Ausbildungen nach der Ernennung nachzuholen.
2. Zur Leitung- und Führungskraft darf nicht gewählt bzw. berufen werden,
 - wer einer gleichartigen oder ähnlichen Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört, da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitgliedschaft erfordert,
 - wer Betroffener eines schwebenden Disziplinarverfahren ist,
 - wer hauptamtlicher Mitarbeiter des DRK auf Kreisverbandsebene ist, sofern durch die Leitungs- und Führungsfunktion Interessenkollisionen mit der Funktion als hauptamtlicher Mitarbeiter des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V. unvermeidbar sind.

§ 10 - Abberufung von Leitungs- und Führungskräften

Leistungs- und Führungskräfte können abgewählt bzw. abberufen werden, wenn sie

- sich als ungeeignet erweisen,
- während der Dauer ihrer Amtszeit an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht in ausreichendem Maße teilnehmen,
- die Voraussetzungen gemäß § 9 (1) nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vorliegen.

Die Abwahl/Abberufung erfolgt durch die gleichen Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl bzw. Berufung zuständig sind. Gegen die Abberufung kann Widerspruch erhoben werden. Einzelheiten regelt die Beschwerde- und Disziplinarordnung.

§ 11 - Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

- (1) In der Wasserwacht wird auftragsbezogen geführt bzw. geleitet. Direktes Einwirken von höheren Leitungs- bzw. Führungskräften auf den Helfer an der Basis ist nur bei Gefahr im Verzuge zulässig. Es gelten die Führungsgrundsätze des DRK.
- (2) Wasserwacht-Kreisleiter ist gegenüber nachgeordneten Wasserwacht- Gemeinschaftsleitungen weisungsbefugt. Analoges gilt für Ortsgruppenleitungen und Führungskräfte.
- (3) Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, des Präsidenten des Landesverbandes und des Präsidenten des Kreisverbandes bleibt unberührt.
- (4) Das Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen bzw. Katastrophen wird gesondert geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

§ 12 - Finanzen

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben der Wasserwacht erfolgt im Rahmen der Haushaltpläne des DRK-Kreisverbandes und der Ortsverbände. Die Ortsgruppenleitungen der Wasserwacht beraten dabei die Vorstände bei der Erstellung der Finanzpläne im Bereich der Einnahmen und Ausgaben für Zwecke der Wasserwacht.
- (2) Die Verwendung der finanziellen Fonds auf Kreisebene für Zwecke der Wasserwacht, die durch den DRK-Kreisverband zu erfüllen sind, erfolgt in Abstimmung mit dem Kreisleiter Wasserwacht.
- (3) Über die Verwendung finanzieller Mittel, die der Wasserwacht durch Spenden oder andere Zuführungen mit ausdrücklicher Zweckbindung Wasserwacht zur Verfügung gestellt werden, entscheiden die Ortsgruppenleitungen der Wasserwacht auf der Grundlage der Finanzordnung des DRK. Diese Einnahmen dürfen nicht zu einer Reduzierung der aus dem Haushalt der DRK-Ortsverbände für die Wasserwacht zur Verfügung gestellten Mittel führen.
- (4) Die Arbeit der Kreisleitung wird aus dem Haushalt des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V. finanziert. Von der Kreisleitung ist jährlich ein Finanzplan zu erstellen.

§ 13 - Ausbildung

- (1) Die Angehörigen der Wasserwacht haben im Rahmen der Haushaltansätze das Recht und die Pflicht, sich entsprechend ihrer Aufgabenstellung zu qualifizieren.

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine möglichst breite fachliche Grundausbildung, um die Wasserwachtangehörigen vielfältig einsetzen

und auf die Führungskräftequalifizierung im Sinne einer vorausschauenden Personalentwicklung einwirken zu können.

- (2) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt nach der DRK-Ausbildungsordnung und den hierfür erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.
- (3) Für die Wasserwacht verbindliche Ausbildungsmaterialien und Richtlinien werden auf Empfehlung des Bundesausschusses der Wasserwacht durch das Präsidium des DRK Bundesverbandes beschlossen. Ihre Umsetzung obliegt der Leitung der Wasserwacht im DRK-Landesverband Sachsen und in den DRK-Kreisverbänden.

§ 14 - Zusammenarbeit

- (1) Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rotkreuzarbeit und der Nachwuchssicherung arbeitet die Wasserwacht mit allen Rotkreuzgemeinschaften und -diensten partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die Wasserwacht ist bestrebt, sich im rettungsdienstlichen, wasserrettungsdienstlichen, wassersportlichen, technischen und rechtlichen Bereich sowie in der Ausbildung den Entwicklungen und neuen Erkenntnissen anzupassen. Dazu bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden und Behörden, die ganz oder teilweise die gleichen Ziele verfolgen.
- (3) Um eine Zusammenarbeit im vorgenannten Sinne verfolgen zu können, strebt das DRK mit Unterstützung seiner Wasserwacht die Mitgliedschaft in den im Sinne des Abs. 2 tätigen Organisationen oder Verbänden an. Dabei sind die Unabhängigkeit des DRK und die Wahrung der Rotkreuz-Grundsätze zu beachten.
- (4) Als wichtigstes Ziel sieht die Wasserwacht dabei eine Zusammenarbeit aller Wasserrettungsdienst betreibenden nationalen Gesellschaften im Rahmen der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften an. Sie unterstützt das DRK-Präsidium bei der Umsetzung dieser Zielstellung.

§ 15 - Besondere Dienst- und Einsatzformen

- (1) Bei einschlägigen Großschadensereignissen bildet die Wasserwacht im Einklang mit der jeweiligen Landesgesetzgebung und den Richtlinien des DRK dem betreffenden Einsatz angepasste Einsatzformationen. Diese können Schnelleinsatzgruppen der Wasserrettung und Wasserrettungsteile von Einsatzeinheiten sein und um Formationen des Sanitäts-, Betreuungs- und Technischen Dienstes ergänzt werden, soweit dies im DRK-Kreisverband vorgesehen ist.
- (2) Benötigen DRK Kreisverbände zur Absicherung der Badestrände während der Sommersaison oder besonderer wassersportlicher Ereignisse, wie auch zur Bewältigung von Großschadensereignissen und Katastrophen, die zeitweilige Unterstützung anderer DRK Kreisverbände, sind die Anforderungen im Sinne dieser Regelung dem DRK Landesverband unverzüglich zuzuleiten.

§ 16 - Bekleidung, Ausrüstung und Sicherheit

- (1) Der Bundesausschuss der Wasserwacht empfiehlt die Gestaltung der Dienst-

und Einsatzbekleidung. Das Tragen der Dienst- und Einsatzbekleidung regelt die Dienstbekleidungsordnung des Deutschen Roten Kreuzes.

- (2) Die Ausstattung und Ausrüstung der Wasserwacht, ihrer Einsatzformationen und ihrer Angehörigen orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben und gültigen Vorschriften.
- (3) Beim Einsatz von technischem Gerät sowie bei der Verwendung von Schutzausrüstung und -kleidung sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsvorschriften zu beachten. Mängel sind der Gemeinschaftsleitung oder den zuständigen Führungskräften unverzüglich zu melden.

§ 17 - Anerkennung

- (1) Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß der gesetzlichen und Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden.
- (2) Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft. Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten sowie Vordienstzeiten in ähnlichen Hilfsorganisationen werden berücksichtigt.

§ 18 - Beschwerde- und Disziplinarordnung

Einzelheiten zur Durchführung von Beschwerde- und Disziplinarverfahren werden in der jeweils gültigen Fassung der Beschwerde- und Disziplinarordnung für Rotkreuzgemeinschaften geregelt.

§ 19 - Geltungsbereich, Verbindlichkeit, Übergangsvorschriften

- (1) Die Ordnung der Wasserwacht wird durch die Kreisversammlung der Wasserwacht am 10.05.2007 verabschiedet. Die Bestätigung für die Inkraftsetzung der Ordnung Wasserwacht erfolgt durch das Präsidium des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V..
- (2) Die Bundessatzung, Landessatzung bzw. Kreisverbandssatzung einschließlich der Schiedsordnung des DRK und die Bundesordnung und Landesordnung der Wasserwacht gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.